

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

68

Gesetz: Manteltarifvertrag für die Angestellten des Groß- und
Außenhandels in Baden-Württemberg vom 18. April 1962
(MTV) § 21; VVG § 67 Abs. 1; BGB § 823 Abs. 1

Leitsätze:

1. Werden von einer Ausschußfrist nur Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erfaßt, dann wird ein Schadenersatzanspruch aus einer unerlaubten Handlung von der Ausschußfrist nicht betroffen.
2. Die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs aus dem Arbeitsverhältnis kann auch dann vorliegen, wenn auf eine zukünftige Inanspruchnahme durch Dritte hingewiesen wird, auf die die Forderung kraft Gesetzes übergeht.
3. Zur Geltendmachung nach § 21 MTV ist die Angabe der genauen Höhe des eingetretenen Schadens nicht notwendig; vielmehr genügt es, wenn hinreichend deutlich erkennbar gemacht wird, inwieweit noch Forderungen erhoben werden.

Aktenzeichen: 4 AZR 183/66

Urteil des BAG vom 28. Juni 1967

LAG Baden-Württemberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



4. AZR 183/66

Sa 5/66 Baden-Württemberg
(Stuttgart)

Im Namen des Volkes!

68

Verkündet am
28. Juni 1967

Urteil

gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28. Juni 1967 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Neumann sowie die Bundesarbeitsrichter Karpf und Dr. Babel für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 18. März 1966 - 3 Sa 5/66 - wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte war als Angestellter bei der Firma
E GmbH, Zweigniederlassung St
, tätig. Ihm stand für seine Tätigkeit ein Dienst-
wagen zur Verfügung, den er auch freitags nach Dienst-
schluß mit nach Hause nehmen und montags zum Dienstantritt
benutzen durfte. Das Arbeitsverhältnis unterlag dem Mantel-
tarifvertrag für die Angestellten des Groß- und Außen-
handels in Baden-Württemberg vom 19. April 1962 (MTV).

Am Sonntag, dem 30. August 1964, benutzte der Beklagte den Dienstwagen für eine Privatfahrt und erlitt einen Unfall, bei dem das Fahrzeug erheblich beschädigt wurde. Der Unfall war von keinem anderen Verkehrsteilnehmer verschuldet worden, vielmehr war der Kraftwagen in einer Kurve ohne Behinderung durch Dritte ins Schleudern geraten.

Das Arbeitsverhältnis des Beklagten wurde mit Schreiben vom 2. September 1964 wegen des Unfalls fristlos gekündigt. Gleichzeitig richtete die Firma E

GmbH folgendes Schreiben an den Beklagten:

"Im Anschluß an unser nebensiegehendes Schreiben weisen wir Sie darauf hin, daß unsere Versicherungsgesellschaft Sie wegen des von Ihnen verursachten Unfallschadens in Anspruch nehmen wird. Den Schaden haben Sie anläßlich einer Ihnen ausdrücklich untersagten Sonntagsfahrt verursacht. - Außerdem haben Sie uns verschwiegen, daß Sie in diesem Wagen unzulässigerweise noch Begleitpersonen mitgenommen haben".

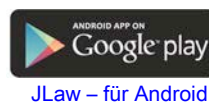
Das verunglückte Fahrzeug war bei der Klägerin kaskoversichert. Sie hat der früheren Arbeitgeberin des Beklagten die Aufwendungen für die Reparatur des Kraftfahrzeugs in Höhe von 2804,95 DM erstattet und Klage auf Zahlung dieses Betrages gegen den Beklagten erhoben. Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und geltend gemacht, daß der Anspruch nach § 21 Abs. 2 MTV verfallen sei.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte das Ziel der Klageabweisung weiter; der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hatte keinen Erfolg.

Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß der Beklagte der Klägerin den auf sie nach § 67 Abs. 1 VVG übergegangenen Schadenersatzanspruch in Höhe von 2804,95 DM zu erfüllen hat. Denn der Beklagte hatte den von ihm auf einer nicht gestatteten Privatfahrt verursachten Unfall verschuldet, wie er selbst in beiden Vorinstanzen angegeben hat. Auf die Grundsätze über eine Haftungsminderung bei sogenannter schadengeneigter Arbeit kommt es hier nicht an, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat. Der Beklagte haftet vielmehr für jedes Verschulden, also auch für die von ihm selbst eingeräumte leichte Fahrlässigkeit.

Der von der Klägerin geltend gemachte Schadenersatzanspruch ist entgegen der Ansicht des Beklagten nicht nach den Vorschriften des § 21 MTV erloschen. Zwar muß sich die Klägerin als Versicherungsgesellschaft alle Einwendungen entgegenhalten lassen, die der Beklagte gegen seine frühere Arbeitgeberin erheben könnte (§§ 412, 404 BGB in Verbindung mit § 67 Abs. 1 VVG). Der Anspruch auf Schadenersatz wegen des vom Beklagten verschuldeten Unfalls vom 30. August 1964 fällt aber als deliktischer Anspruch nicht unter die Ausschlußfristen; im übrigen ist er als vertraglicher Anspruch ordnungsgemäß und rechtzeitig geltend gemacht worden. § 21 MTV bestimmt u.a.:

Ausschlußfristen

1. Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis sind gegenüber der Geschäftsleitung oder der von ihr bezeichneten Stelle zunächst mündlich, bei Erfolglosigkeit schriftlich innerhalb der folgenden Fristen geltend zu machen:

.....



- 5) alle übrigen Ansprüche: 4 Monate nach Fälligkeit; im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses 2 Monate nach dem Ausscheiden.
2. Für Ansprüche des Arbeitgebers aus dem Arbeitsverhältnis gegenüber den Angestellten gelten die Fristen des Abs. 1 sinngemäß.
3. Die Ansprüche erlöschen, wenn sie nicht vor Ablauf der in Abs. 1 genannten Fristen schriftlich geltend gemacht worden sind.
4. Sind Ansprüche frist- und formgerecht geltend gemacht, ist ihre Erfüllung aber von der Geschäftsleitung schriftlich abgelehnt worden, so muß der Angestellte, sofern er das Arbeitsgericht anrufen will, die Klage innerhalb von 4 Monaten nach Ablehnung erheben. Geschieht dieses nicht, so erlöschen die Ansprüche.

Von den Ausschlußfristen werden nur "Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis" erfaßt. Soweit der Beklagte sich durch die Beschädigung des Kraftwagens seiner Arbeitgeberin einer unerlaubten Handlung schuldig gemacht hat, wird der daraus erwachsene Schadenersatzanspruch (§ 823 Abs. 1 BGB) von der Ausschlußfrist nicht betroffen. Denn ein Anspruch aus unerlaubter Handlung ist kein Anspruch "aus dem Arbeitsverhältnis", d.h. dem Rechtsverhältnis, das zwischen dem einzelnen Arbeitnehmer und seinem Arbeitgeber in dieser ihrer Eigenschaft besteht. Allerdings können deliktische Ansprüche auch von tariflichen Ausschlußfristen erfaßt werden, wenn nämlich nicht nur wie hier Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis einer Ausschlußfrist unterliegen, sondern auch solche u.U. deliktische Ansprüche, die mit dem Arbeitsverhältnis im Zusammenhang stehen (vgl. z.B. § 9 des Bundesrahmentarifvertrags für das Baugewerbe). An einer solchen Vorschrift fehlt es aber im vorliegenden Tarifvertrag.

Die Ausschlußfrist für Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis läßt sich auch nicht etwa schon deshalb auf Ansprüche aus unerlaubter Handlung ausdehnen, weil eine Handlung u. U. eine unerlaubte Handlung und zugleich eine Vertragsverletzung sein kann. Denn ähnlich wie beim Zu-



- 5 -

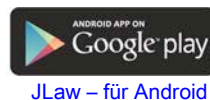
sammentreffen eines Schadenersatzanspruchs aus unerlaubter Handlung mit einem vertraglichen Schadenersatzanspruch die Verjährung des Deliktanspruchs die des Vertragsanspruchs grundsätzlich nicht berührt und umgekehrt, so berühren tarifliche Ausschlußfristen, die sich eindeutig und klar, wie hier, auf Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis beschränken, Ansprüche aus unerlaubter Handlung nicht.

Überdies würde aber auch, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend annimmt, ein Schadenersatzanspruch aus dem Arbeitsverhältnis im vorliegenden Fall nicht nach § 21 Abs. 3 MTV erloschen sein. Selbst wenn man nämlich in der vom Beklagten widerrechtlich und fahrlässig verursachten Eigentumsverletzung gleichzeitig eine schuldhafte Verletzung der vertraglichen Obhutspflicht über das Kraftfahrzeug und damit eine zum Schadenersatz verpflichtende positive Forderungsverletzung seitens des Beklagten sehen wollte, so wäre diese Schadenersatzforderung "aus dem Arbeitsverhältnis" doch tariflich ordnungsgemäß und rechtzeitig geltend gemacht worden. Das Landesarbeitsgericht sieht nämlich zutreffend in dem Schreiben der Firma E GmbH vom 2. September 1964 die Geltendmachung der hier im Streit befindlichen Forderung (§ 21 Abs. 1 Ziff. 5, Abs. 2 MTV). Das Berufungsgericht führt aus, an diesem Tage sei die frühere Arbeitgeberin des Beklagten noch zur Erhebung von Ansprüchen gegen den Beklagten aktiv legitimiert gewesen. Zugleich sei sie sich bewußt gewesen, daß nicht sie, sondern die Klägerin den Schaden erstatten würde, den der Beklagte verursacht hatte. Es sei daher sachgemäß gewesen, wenn in dem Schreiben vom 2. September 1964 zum Ausdruck gebracht worden sei, daß der Versicherer, also die Klägerin, den Beklagten wegen des von ihm verursachten Unfallschadens in Anspruch nehmen würde. Wenn in dem genannten Schreiben keine Schadenssumme genannt werde, so sei doch der Anspruch so substantiiert worden, daß beim Beklagten kein Zweifel darüber bestehen können, inwieweit er demnächst in Anspruch genommen werde. Mit dem Unfallschaden seien nämlich

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

alle Schäden gemeint, die durch den Unfall eingetreten seien, also Instandsetzungskosten, Abschleppkosten und Schäden, die durch den Ausfall des Wagens entstanden seien.

Es ist nicht ersichtlich, inwiefern mit diesen Ausführungen das Landesarbeitsgericht den Begriff der Geltendmachung im Sinne des § 21 MTV verkannt hat, wie die Revision zu meinen scheint. Eine solche Geltendmachung kann nämlich auch dann vorliegen, wenn auf eine zukünftige Inanspruchnahme durch Dritte hingewiesen wird, auf die die Forderung des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer kraft Gesetzes übergeht. Der Beklagte konnte und mußte sich darauf einstellen, daß er von der Klägerin auf Erstattung des von ihm der Arbeitgeberin verursachten Schadens in Anspruch genommen werden würde.

Nicht notwendig ist zur Geltendmachung nach § 21 MTV die Angabe der genauen Höhe des eingetretenen Schadens. Die Verfallfristen laufen von der Fälligkeit des Schadenersatzanspruchs oder von der Beendigung des Arbeitsverhältnisses an, also ohne Rücksicht darauf, ob die Höhe des Schadens bereits im einzelnen feststeht. Dann genügt es aber zur Geltendmachung, wenn dem Beklagten hinreichend deutlich erkennbar gemacht worden ist, inwieweit noch Forderungen erhoben werden (BAG 14, 156 = AP Nr. 23 zu § 615 BGB).

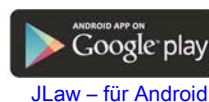
Hat mithin das Landesarbeitsgericht den Rechtsbegriff der Geltendmachung als solchen nicht verkannt, dann ist die Auslegung des Schreibens vom 2. September 1964 im übrigen in der Revisionsinstanz nur daraufhin nachprüfbar, ob allgemeine Auslegungsregeln verletzt worden sind. Dafür besteht kein Anhaltspunkt. Vielmehr konnte das Landesarbeitsgericht mit der von ihm gegebenen Begründung in dem Schreiben vom 2. September 1964 zutreffend eine ordnungsgemäße Geltendmachung sehen.

Mit Recht geht das Landesarbeitsgericht weiter davon aus, daß nach dem Wortlaut des § 21 Abs. 4 MTV nur der Angestellte, nicht aber der Arbeitgeber binnen einer Frist von 4 Monaten

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nach Ablehnung des Anspruchs Klage erheben muß, wenn die Ansprüche nicht erlöschen sollen. Diese Vorschrift läßt sich entgegen dem klar und eindeutig zum Ausdruck gekommenen Willen der Tarifvertragsparteien nicht auf eine Geltendmachung seitens des Arbeitgebers ausdehnen. Selbst wenn man mit dem Beklagten, wozu aber keine Veranlassung besteht, in dieser tariflichen Regelung einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG sehen wollte, würde das nur zur Nichtigkeit der Vorschrift über die klageweise Geltendmachung von Forderungen, nicht aber etwa dazu führen, daß nunmehr auch der Arbeitgeber die tarifliche Klagefrist einhalten müßte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann Dr. Pecher Dr. Neumann
Hugo Karpf Dr. Babel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)